

DEUTSCHER BUNDESTAG

Kommission
zur Wahrnehmung der Belange der Kinder
(Kinderkommission)
- Sekretariat -

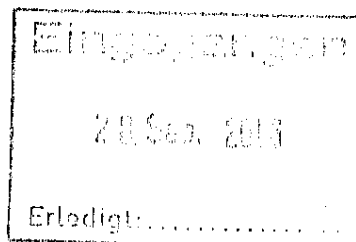
PFAD-Bundesverband e. V.
z. H. Frau Katharina Sutter
Heinrich-Hoffman-Str. 3
60528 Frankfurt/Main

11011 Berlin, 27.9.2006
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 88

Telefon: (030) 227-30551
Fax: (030) 227-36055
E-Mail: kinderkommission@bundestag.de

Geschäftszeichen: KiKo/PA 13 - 5420-358



Sehr geehrte Frau Sutter,

die Kinderkommission hat in ihrer 8. Sitzung vom 20.9.2006 zu Ihrem Anliegen der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Eltern von Adoptivkindern die in Kopie beigefügte Stellungnahme beschlossen.

Sie unterstützt darin nachdrücklich den auf Vorschlag des Petitionsausschusses gefassten Beschluss des Bundestages vom 7.9.2005 und hat die Stellungnahme dem Bundesminister für Arbeit und Soziales sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


(Andrea Zender)

**Deutscher Bundestag**

Kommission zur Wahrnehmung
der Belange der Kinder
(Kinderkommission)

Die Vorsitzende

Michaela Noll, MdB

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Dienstgebäude: Dorotheenstr. 88

☎ (030) 227-30551

✉ (030) 227-36055

kinderkommission@bundestag.de

Kommissionsdrucksache

16. Wahlperiode

16/05

Berlin, 27. September 2006

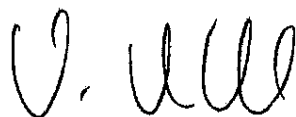
**Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestags zur
Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenver-
sicherung für Adoptivkinder
Berücksichtigung der Erziehungsleistung bei Annahme älterer Kinder!**

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung knüpft bei leiblichen wie bei angenommenen Kindern an den Tag der Geburt des Kindes an. Die Aufnahme von Kindern im Alter von über drei Jahren bzw. - bei Geburten vor dem 1. Januar 1992 - von über einem Jahr wirkt sich deshalb nicht oder allenfalls begrenzt rentensteigernd aus. Die Erziehungsleistung von Eltern älterer Adoptivkinder bleibt die rentenrechtliche Anerkennung ganz oder teilweise versagt.

Mit Beschluss vom 7. September 2005 hatte der Deutsche Bundestag eine entsprechende Petition zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Adoptivkinder über das dritte bzw. erste Lebensjahr hinaus (Pet 3-15-15-8214-013953) der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung als Material überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Die Kinderkommission appelliert an die Beteiligten, den Beschluss des Bundestages nochmals zur Kenntnis zu nehmen, die geforderten Änderungen zu erörtern und zugunsten der betroffenen Adoptiveltern aktiv zu werden. Wie dort ausgeführt, ist es nicht gerechtfertigt, gerade die Eltern, die bereit sind, ältere Kinder zu adoptieren, vom Anspruch auf Kindererziehungszeiten auszugrenzen bzw. den Anspruch einzuschränken.

Es wäre wünschenswert, wenn noch viel mehr ältere, zur Adoption stehende Kinder die Chance erhielten, in einer Familie aufzuwachsen, weshalb insbesondere die Eltern, die diesen gegenüber der Adoption eines Kleinkindes schwierigeren Schritt wagen, eine rentenrechtliche Gleichstellung erfahren sollten. Ihre Erziehungsleistung geht über das hinaus, was üblicherweise erforderlich ist. Denn gerade im Fall der Adoption älterer Kinder ist es dringend notwendig, ihnen in der neuen Familie mit umfassender Präsenz und Zugewandtheit entgegen zu kommen, damit sie nach häufig schwerwiegenden vorausgegangenen psychosozialen Belastungserfahrungen noch die Chance nutzen können, in einem Familienverband heimisch zu werden, Entwicklungsverzögerungen zu kompensieren und psychophysische Störungen zu minimieren. Ohne besonders intensive und engagierte Zuwendung seitens der Adoptiveltern kann dies nicht gelingen. Belastungen, die über das Normalmaß hinausgehen und zwangsläufig auch berufliche Einschränkungen mit sich bringen, sind unvermeidbar. Dies sollte durch den Gesetzgeber gewürdigt und anerkannt werden! Wegen der umfangreichen Einzelheiten wird auf den beigefügten Beschluss des Deutschen Bundestages verwiesen.



Michaela Noll, MdB

Pet 3-15-15-8214-013953

56850 Raversbeuren

Anerkennung von Zeiten der Kinder-
erziehung in der gesetzlichen Renten-
versicherung

Beschlussempfehlung

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherheit – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungs-
zeiten für Adoptivkinder auch über das dritte bzw. erste Lebensjahr des Kindes hin-
aus gefordert.

Hierzu liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben und eine Vielzahl gleich-
lautender Zuschriften vor.

Es wird insbesondere kritisiert, dass die gesetzliche Regelung für die Anrechnung
der Erziehungszeiten stets an den Tag der Geburt anknüpfe und sich die Aufnahme
von Kindern im Alter von über drei Jahren bzw. – bei Geburten vor dem 1. Januar
1992 – von über einem Jahr somit nicht oder allenfalls begrenzt rentensteigernd
auswirke. Dadurch bliebe den Adoptiveltern, die sich entscheiden, ein älteres Kind
anzunehmen, die rentenrechtliche Anerkennung ihrer Erziehungsleistung in den

noch.Pet 3-15-15-8214-013953

meisten Fällen verwehrt. So hätten von 1991 bis 2001 31.061 Adoptionen von Kindern im Alter zwischen 0 und 9 Jahren stattgefunden, bei denen es vorher keine verwandtschaftliche Beziehung gegeben habe; davon sei die Altersgruppe 0 bis 1 Jahr mit 892 Kindern vertreten gewesen.

Die Petenten, die nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder adoptiert haben, weisen darauf hin, dass Adoptivkinder unabhängig vom Lebensalter nach der Aufnahme in ihre zukünftige Familie im Regelfall eine besondere Fürsorge und Zuwendung benötigen. In der Wissenschaft und in der Praxis bestünden kaum Zweifel daran, dass ältere Adoptivkinder in den ersten drei Jahren in der neuen Familie einen durchaus vergleichbaren Pflegeaufwand mit sich bringen wie leibliche Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Dieser Tatsache habe das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) inzwischen Rechnung getragen: Dort werde von der starren Betrachtung des Lebensalters bewusst abgewichen und Adoptiveltern werde die Möglichkeit eingeräumt, Erziehungsgeld und Elternzeit bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes beanspruchen zu können. Eine solche Flexibilisierung des Zeitkorridors müsse auch im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bei den Kindererziehungszeiten für Adoptivkinder erfolgen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 SGB VI werden die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt eines Kindes als Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren wurde. Die Kindererziehungszeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kin-

noch Pet 3-15-15-8214-013953

der endet 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats ihrer Geburt (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 249 Abs. 1 SGB VI). Der zeitliche Umfang der Kindererziehungszeit von 36 bzw. 12 Monaten und damit der Versicherungspflicht wegen Kindererziehung orientiert sich in beiden Fällen grundsätzlich an der Geburt des Kindes.

Mit der Regelung über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten sollen Mütter bzw. Väter nach Darlegung des BMGS einen Ausgleich dafür erhalten, dass sie im ersten Jahr bzw. in den ersten drei Jahren nach der Geburt ihres Kindes wegen der in dieser Phase besonders aufwendigen Betreuung in der Möglichkeit eingeschränkt sind, eine rentenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auszuüben und durch Pflichtbeiträge eigene Rentenansprüche aufzubauen.

Wie das BMGS weiter ausführt, erfordere es diese Zielsetzung – auch bei Adoptiveltern – nicht, die Kindererziehungszeiten in einem späteren Zeitraum anzuerkennen. Auch das Bundessozialgericht (BSG) habe unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine zeitliche Anknüpfung an die der Geburt folgenden Zeit des Kindes für rechtlich zulässig erachtet. Die in der Petition geforderte Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeiten könne dazu führen, dass mehreren Personen für dasselbe Kind Kindererziehungszeiten anerkannt werden müssten. Außerdem sei bei einer Änderung für Adoptiveltern zu befürchten, dass auch leibliche Eltern sowie Pflege- und Stiefeltern mehr Flexibilisierung fordern.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass das geltende Recht seit dem Adoptionsanpassungsgesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) die Begriffe „Adoptionskind“ und „Adoptionse Eltern“ nicht mehr kennt; der Begriff „Kinder“ in § 56 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und in § 56

noch Pet 3-15-15-8214-013953

SGB VI umfasst immer auch die gemäß §§ 1741 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) angenommenen Kinder, also die Adoptionskinder im früheren Sinne. Da der Begriff „Adoptionskind“ aber im allgemeinen Sprachgebrauch nach wie vor üblich ist, wird er vom Petitionsausschuss auch in dieser Beschlussempfehlung verwendet.

Entgegen der Auffassung des BMGS sieht der Petitionsausschuss hinsichtlich der Kindererziehungszeiten für Adoptivkinder gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss hält es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für gerechtfertigt, Eltern, die bereit sind, ältere Kinder zu adoptieren, vom Anspruch auf Kindererziehungszeiten auszugrenzen bzw. diesen Anspruch einzuschränken. Als wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei zu berücksichtigen, dass zur Adoption eines Neugeborenen sehr viele Eltern bereit sind, aber mit zunehmendem Lebensalter der Kinder eine Vermittlung in eine Adoptivfamilie immer schwieriger wird. Hinzu kommt, dass gerade ältere Kinder oft eine negative Vorgeschichte haben, die unter Nachholung versäumter Erziehungsleistung nur schwer zu bewältigen ist. Vor diesem Hintergrund bedarf es besonderer Zuwendung seitens der Adoptiveltern, die diese im Rahmen ihrer Erziehungsarbeit nur mit großem Engagement, erheblichen Belastungen und beruflichen Einschränkungen leisten können.

Die bestehende gesetzliche Regelung bezweckt u. a. einen Nachteilsausgleich für Eltern für das, was sie in der Erziehungszeit leisten. Dies muss nach Auffassung des Petitionsausschusses vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen auch für Adoptiveltern gelten, die angesichts der Biographien der Kinder häufig eine schwierigere Erziehungsarbeit zu leisten haben als leibliche Eltern in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder. Nach Auffassung des Petitionsausschusses dürfen Eltern, die sich freiwillig bereit erklären, ein älteres Kind in die Familie aufzunehmen und groß zu ziehen, für diese verantwortungsvolle Tätigkeit rentenrechtlich nicht benachteiligt werden. Dies muss in besonderem Maße auch im Hinblick auf die betroffenen Kinder

noch Pet 3-15-15-8214-013953

gelten, um ihre Chancen, in einer Adoptivfamilie ein neues Zuhause zu finden, zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang bemerkt der Petitionsausschuss, dass die bisher unterschiedlichen Möglichkeiten, Kinder in vorschulischen Kindererziehungseinrichtungen (Kindergärten) unterzubringen, künftig nicht mehr als Kriterium dafür verwendet werden sollten, ob eine Mutter bzw. ein Vater gehindert ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. War bisher eine Unterbringungsmöglichkeit für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres typischerweise nicht gegeben (womit die Beschränkung der Kindererziehungszeit auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes u. a. gerechtfertigt wurde), sind nunmehr gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet worden, um die Tagesbetreuung außerhalb des elterlichen Haushalts auch für Kinder im Alter unter drei Jahren auszubauen. Demgegenüber können ältere adoptierte Kinder wegen ihrer Vorgeschichte den Bedingungen im Kindergarten evtl. nicht gewachsen sein, so dass es der häuslichen Betreuung durch die Adoptiveltern bedarf. Einen Grund, Adoptiveltern wegen unzureichender Unterbringungsmöglichkeiten von Kindern im Alter unter drei Jahren gegenüber leiblichen Eltern zu benachteiligen, besteht daher künftig nicht mehr.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Zu-Hause-Bleiben der Mutter bzw. des Vaters keine formale Anspruchsvoraussetzung für die Anerkennung einer Kindererziehungszeit darstellt; selbst ein voll Berufstätiger kann Kindererziehungszeiten bis zur Beitragsbemessungsgrenze in Anspruch nehmen (vgl. § 70 Abs. 2 SGB VI).

In der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetzes heißt es u. a., dass Frauen und Männer, die Kinder erziehen; mit der Kindererziehung eine Leistung erbringen, die im Interesse der Allgemeinheit

noch Pet 3-15-15-8214-013953

liegt. Zwar diene die Einführung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auch dem Sicherungszweck, indem den Erziehenden ein eigenständiger und für ihn beitragsfreier Rentenversicherungsschutz verschafft wird, jedoch hat sich – nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – die Auffassung von der Honoriierungsfunktion der Kindererziehungszeiten durchgesetzt. Damit ist nicht eine „Geburtenprämie“ gemeint, sondern die Anerkennung der – bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung – bestandssichernden Bedeutung der Kindererziehung. Außer den leiblichen Eltern tragen gerade auch Adoptiveltern mit älteren Kindern durch ihre verantwortungsvolle Tätigkeit dazu bei, dass junge Menschen heranwachsen, die später einmal die Gewähr dafür bieten, als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft anerkannt zu werden und als Erwerbstätige zur Sicherung des Systems der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung beizutragen.

Soweit das BMGS eine Änderung der Rechtslage ausschließt, weil dann Pflege- und Stiefeltern dieses zum Anlass nehmen könnten, eine Ausdehnung der Kindererziehungszeiten auch für sich zu fordern, weist der Petitionsausschuss auf die besondere Rechtsstellung der Adoptivkinder hin. Durch eine Adoption erhält das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes und die Adoptiveltern übernehmen alle Rechte und Pflichten, auch die Unterhaltspflicht, wie leibliche Eltern.

Insoweit ist auch zu bedenken, dass im BErzGG eine vergleichbare Regelung geschaffen wurde und hier seit Jahren ausschließlich für Adoptivkinder und in Adoptionspflege genommene Kinder eine höhere Altersgrenze gilt. Beim Erziehungsgeld erfolgte zuerst eine Ausdehnung der Altersgrenze auf das dritte Lebensjahr für nach dem 30. Juni 1989 geborene Adoptivkinder und in Adoptionspflege genommene Kinder. Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des BErzGG wurde die Rahmenfrist bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres und mit dem 3. BErzGG-ÄndG für Geburten

noch Pet 3-15-15-8214-013953

ab 1. Januar 2001 bis zur Vollendung des achten Lebensjahres verlängert. Diese Entwicklung zeigt nach Auffassung des Ausschusses, dass die Festlegung einer höheren Altersgrenze ausschließlich für Adoptivkinder für rechtlich zulässig erachtet worden ist, ohne dass hieraus eine Ausdehnung des anspruchsberechtigten Personenkreises folgt. Für den Ausschuss ist daher nicht erkennbar, warum eine vergleichbare Regelung ausschließlich für Adoptivkinder bei den Kindererziehungszeiten von vornherein ausgeschlossen sein sollte.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass das Erziehungsgeld nach dem BErzGG und die Kindererziehungszeit nach § 56 SGB VI unterschiedliche Zwecke verfolgen und auch in ihren Anspruchsvoraussetzungen unterschiedlich ausgestaltet sind. Gleichwohl ist zu bedenken, dass beide Leistungen familienpolitisch motiviert sind und der Gesetzgeber die Belange der Adoptiveltern beim Erziehungsgeld in besonderem Maße berücksichtigt hat. Von daher bedarf es nach Auffassung des Ausschusses gewichtiger Gründe dafür, dass der Gesetzgeber bei der Kindererziehungszeit nicht entsprechend verfährt.

Das BMGS beruft sich in seinen Stellungnahmen wiederholt auf die Rechtsprechung des BSG „unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“. Gemeint sind hiermit offenbar in erster Linie das Urteil des BSG vom 28. November 1990 – 4 RA 40/90 – und der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Oktober 1988 – 2 BvR 1328/88 –. Das Bundesverfassungsgericht hatte eine Verfassungsbeschwerde mit der Begründung nicht zur Entscheidung angenommen, dass das Lebensalter des Kindes, und nicht der Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Familie der Eltern, den Anknüpfungspunkt für die Regelungen des BErzGG bilde. Zweck dieses Gesetzes sei es, die Betreuung und Erziehung des Kindes während der ersten Phase seines Lebens zu fördern. Das BSG, das in seinem o. a. Urteil über einen Anspruch auf Kindererziehungszeit für eine Pflegemutter

noch Pet 3-15-15-8214-013953

zu befinden hatte, bezieht sich ausdrücklich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts „zu der gleichliegenden Problematik bei der Gewährung von Bundeserziehungsgeld“ und erklärt demgemäß die seinerzeit geltende Vorläufervorschrift des § 56 SGB VI für verfassungsgemäß. Das BSG bezeichnet als zukunftsbezogenen tragenden Sachgrund des BErzGG die Förderung der Fürsorge für das Kind in dessen erstem Lebensjahr. „Derselbe Sachgrund“ prägte auch die – zeitgleich mit dem BErzGG eingeführte – Pflichtversicherung bei Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das BSG hat somit einen ganz engen Sachzusammenhang zwischen den Regelungen über das Erziehungsgeld und die Kindererziehungszeiten hergestellt. Wenn sich das BMGS ausdrücklich auf diese Rechtsprechung beruft, erkennt es diesen Sachzusammenhang damit an. Besteht aber dieser Sachzusammenhang weiter, sollte hieraus nach Auffassung des Petitionsausschusses – bei Anerkennung aller sonstigen vom BMGS aufgezeigten Unterschiede – der Schluss gezogen werden, eine gleichartige Behandlung der Personengruppe der Adoptiveltern unter Berücksichtigung der mit dem 2. und 3. BErzGG-ÄndG vorgenommenen Verlängerungen der Rahmenfrist sicherzustellen. Es erscheint danach nicht unbillig, bei Adoptiveltern innerhalb der ersten acht Lebensjahre des Kindes die vollen drei Jahre Kindererziehungszeit ab Annahme des Kindes anzuerkennen.

Der Petitionsausschuss stellt hiermit die Verfassungsmäßigkeit des § 56 Abs. 5 SGB VI nicht in Frage, weil sich diese Regelung offenbar innerhalb des dem Gesetzgeber einzuräumenden Gestaltungsspielraums bewegt (so auch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 2004 – L 8 RA 33/03 –). Gleichwohl sollte sich der Gesetzgeber die Frage stellen, ob es sach- und systemgerecht ist, eine Personengruppe in zwei eng miteinander zusam-

noch Pet 3-15-15-8214-013953

menhängenden familienpolitisch geprägten Regelungsbereichen weiterhin unterschiedlich zu behandeln.

Nach Auffassung des Ausschusses stellt auch das Argument des BMGS, es könnte zu einer doppelten Anrechnung von Kinderziehungsleistungen für ein Kind kommen, keine hinreichende Begründung für die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage dar. Zu einer doppelten Anrechnung von Kindererziehungszeiten käme es dann, wenn das Kind seine ersten Lebensjahre bei den leiblichen Eltern in Deutschland verbracht hat und aus dieser Familie herausgenommen wurde, obwohl die leiblichen Eltern noch leben. Gerade in diesen Fällen hält es der Petitionsausschuss für nicht hinnehmbar, dass die leiblichen Eltern, die bei der Erziehung ihres Kindes versagt haben, Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung – gewissermaßen als „Geburtenprämie“ – anerkannt bekommen, während die Adoptiveltern, die die oft schwere Aufgabe der Betreuung des vielfach durch die biologische Familie geschädigten Kindes übernehmen, leer ausgehen. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass mit dem Wirksamwerden des Annahmebeschlusses die leiblichen Eltern des Kindes ihre Eigenschaft als Eltern im Sinne des § 56 SGB I verlieren; an ihre Stelle treten die Annehmenden, also die Adoptiveltern.

In Fällen, in denen Kinder aus dem Ausland adoptiert werden, kann es nicht zu einer doppelten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten kommen. In diesen Fällen würden bei einer rentenrechtlichen Anerkennung der Kindererziehungszeiten für ein Adoptivkind stets nur Ausgaben in der Höhe entstehen, wie sie auch für jedes leibliche Kind anfallen.

Schließlich sollte auch berücksichtigt werden, dass mit einer Adoption erhebliche Einsparungen der öffentlichen Haushalte verbunden sind: Wenn die Eltern diese

noch Pet 3-15 15-8214-013953

Kinder als Pflegekinder über das Jugendamt aufnehmen, haben sie Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe. Allein für den Unterhalt von Pflegekindern werden je nach Lebensalter des Pflegekindes im Durchschnitt zwischen 613,- € und 774,- € monatlich gezahlt. Wenn sich Eltern in diesen Fällen entschließen, ein Kind zu adoptieren und nicht nur als Pflegekind aufzunehmen, haben sie mit der Adoption keinen Anspruch auf diese Leistungen der Jugendhilfe mehr. In diesen Fällen ergeben sich somit durch eine Adoption erhebliche Einsparungen für die öffentlichen Haushalte.

Vor diesem Hintergrund hält es der Petitionsausschuss für sachgerecht, die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Adoptivväter zu verbessern, auch wenn bei Inlandsadoptionen eine doppelte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nicht auszuschließen ist. Die Mehrausgaben für diesen Personenkreis sollten auch unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte vertretbar sein. Die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung sollte insoweit nicht mit Kosten belastet werden, weil es sich bei der Finanzierung von Kindererziehungszeiten um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zuzuleiten, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.